

Anlage 1 zur Beschlussvorlage BV/868/2012 „1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungs-Gebührensatzung

zum ABPU am 06.11.2012
zum Finanzausschuss am 08.11.2012
zum Hauptausschuss am 15.11.2012
zur Stadtverordnetenversammlung am 22.11.2012

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (KVerfBbg) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am **22.11.2012** nachfolgende Satzung beschlossen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Die Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungssatzung) vom 29.10.2010 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Stadt trägt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt. Dieser Anteil beträgt 25 v. H. der Gesamtkosten der Straßenreinigung für öffentliche Straßen (**§ 49 a Abs. 6 Satz 2 BbgStrG**). Dieser Kostenanteil ist bei der Festlegung des Gebührenansatzes in § 7 bereits berücksichtigt.“

Artikel 2

§ 2 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Wer im Erhebungszeitraum im Grundbuch als Eigentümer eines dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Grundstücks eingetragen ist, gilt für diesen als Gebührenschuldner der Straßenreinigungsgebühr im Sinne dieser Satzung. Im Falle eines Eigentümerwechsels während des Erhebungszeitraumes ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf die Eintragung als Eigentümer im Grundbuch folgenden Monats gebührenpflichtig.“

Der Eigentümerwechsel ist bei der Stadt Eberswalde unverzüglich anzuzeigen.“

Artikel 3

§ 7 – **Gebührensatz** - wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung im Anschlussgebiet betragen je berechnetem Meter Grundstücksfrontlänge gemäß § 3 dieser Satzung jährlich in den **Reinigungszone** I bis III (siehe Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung):

a) in der Reinigungszone I (Winterdienst)	1,45 €
b) in der Reinigungszone II (Straßenreinigung)	2,07 €
c) in der Reinigungszone III (Straßenreinigung und Winterdienst)	3,52 €.“

Artikel 4

§ 8 - In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am **01.01.2013** in Kraft.

Eberswalde, den

Boginski
Bürgermeister

Siegel